



Allgemeine Vermietbedingungen der Vermietung Beck GbR

Stand 01/2025

Für die Anmietung eines Wohnmobils bzw. Wohnwagens (im weiteren Verlauf als „Fahrzeug“ bezeichnet) werden die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen Inhalt des zwischen der „Vermietung Beck GbR“ (nachfolgend „Vermieter“ genannt) und Ihnen (nachfolgend „Mieter“ genannt“) zustande kommenden Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.
- b) Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.
- c) Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung eines Wohnwagens bzw. Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a- Abs. 1 BGB - finden keine Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrten und Übernachtungen selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- d) In den gemieteten Wohnwägen ist eine befüllte 11kg Gasflasche enthalten und in der vereinbarten Miete mit inbegriffen. Sollte diese Gasflasche für die gesamte Mietdauer nicht ausreichen, ist es Sache des Mieters sie auf eigene Kosten neu befüllen zu lassen oder auszutauschen. Ein bei Rückgabe des Fahrzeugs eventuell vorhandener Gasvorrat wird nicht ausbezahlt.
- e) Der Mietvertrag ist auf die vereinbarte Dauer befristet. Die stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit aufgrund fortgesetzten Gebrauchs gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- f) Bei Ausgabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll sowie eine Inventarliste vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

- a) Das Fahrzeug darf - außer in den Fällen der Ziff. 10a - nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag vor Fahrzeugübernahme angegebenen Fahrern bewegt werden. Bei Abschluss des Mietvertrages ist dem Vermieter eine Kopie des gültigen Personalausweises / amtl. Ausweises und des gültigen Führerscheins des Mieters und aller angegebenen Fahrer zu übermitteln. Die Originaldokumente sind bei der Fahrzeugübernahme auf Verlangen des Vermieters vorzulegen.
- b) Der Mieter und alle berechtigten Fahrer müssen mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahre im Besitz eines, für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins (z.B. der Klasse 3, der Klasse BE, B96 oder der Klasse C1) sein.
- c) Führen entgegen den vorherigen Bestimmungen während der Mietzeit Personen das Fahrzeug (z.B. in Notfällen), die im Mietvertrag nicht als berechtigte Fahrer eingetragen werden, verpflichtet sich der Mieter die Namen und Anschriften all dieser Personen zu dokumentieren dem Vermieter vorab bekannt zu geben. Der Mieter hat für das Handeln des Fahrers, dem er das Fahrzeug überlassen hat, wie für Eigenes einzustehen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Fahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.
- d) Vorlage des Führerscheins und des Personalausweises durch den Mieter und/oder die angegebenen Fahrer im Zeitpunkt der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Kommt es infolge fehlender Vorlage des Führerscheins zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann weder im vereinbarten Übernahmezeitpunkt noch innerhalb einer angemessenen Nachfrist der Führerschein oder der Personalausweis vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Rücktrittsbedingungen der Ziffer 6b Anwendung.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- a) Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Maut,- Park-, Camping-, Stellplatz-, Fährgelühren, AdBlue, Kraftstoffkosten, sowie Bußgelder und sonstige Strafgebühren oder Betriebskosten trägt der Mieter. Die Kosten für die Versicherung gem. Ziff. 4, sowie die Kosten für Wartung/ Öl sind im vereinbarten Mietpreis enthalten.
- b) Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten und die Dauer der Anmietung berücksichtigt. Der Tag der Anmietung und der Tag der Rückgabe werden als volle Tage berechnet. Die Übergabe kann am ersten Miettag in der Zeit von 08:00 - 11:00 Uhr erfolgen, die Rückgabe am letzten Miettag in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr. Übergaben/Rückgaben außerhalb dieser Zeiten sind im Einzelfall möglich, müssen jedoch vorab abgesprochen und vom Vermieter ausdrücklich genehmigt werden.
- c) Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mie-

ters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

- d) Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

4. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den aktuell gültigen allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- a) Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €.
- b) Teil- und Vollkaskoversicherung.
- c) Der **Selbstbehalt pro Schadensfall** beläuft sich auf

2000,00 €

Der Selbstbehalt kann mit einer sog. „CDW-Versicherung“ reduziert werden. Eine solche Versicherung ist vom Mieter selbst abzuschließen. Auch die Regulierung im Schadensfall erfolgt ausschließlich zwischen dem Mieter und der entsprechenden Versicherung und ersetzt nicht die zu hinterlegende Kautions. Die Schadensregulierung zwischen dem Mieter und dem Vermieter bleibt davon unberührt.

Der Vermieter weist den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass der Abschluss einer zusätzlichen, sogenannten CDW-Versicherung empfohlen wird.

5. Reservierung und Zahlungsbedingungen

- a) Reservierungen sind nach Reservierungsbestätigung durch den Vermieter in Textform verbindlich.
- b) Mit der Reservierungsbestätigung entsteht der Anspruch des Vermieters auf Anzahlung. Die Höhe der Anzahlung beträgt 30% der Gesamtmiete, mindestens jedoch 200,00 €.
- c) Die Anzahlung ist innerhalb von sieben Bankarbeitstagen (Zahlungseingang) auf das Konto des Vermieters:

Kontoinhaber	Vermietung Beck GbR
IBAN:	DE22 7205 1210 0006 3355 17
BIC:	BYLADEM1AIC

zu überweisen.

- d) Unterbleibt innerhalb der gesetzten Frist die Anzahlung des Mieters auf das oben genannte Konto, ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Es finden die Stornogebühren gem. Ziff. 6b Anwendung.
- e) Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie, soweit nach Ziff. 9a nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist.
- f) Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Findet die Reservierung weniger als 30 Tage vor Mietbeginn statt, ist der gesamte Mietpreis sofort zur Zahlung fällig.
- g) Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Rücktrittsbedingungen der Ziff. 6b Anwendung.

6. Rücktritt und Stornierung

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein:
- b) Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:
 - 15 % des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn;
mindestens jedoch 200,00 € je Reservierung
 - 30 % des Mietpreises vom 99. bis 51. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 40 % des Mietpreises vom 50. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 60 % des Mietpreises vom 29. bis 15 Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn
 - 80 % des Mietpreises vom 14. bis zum Tag des vereinbarten Mietbeginns
 - 95 % des Mietpreises am Tag des vereinbarten Mietbeginns.
- c) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.
- d) Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Vermieter in Text- oder Schriftform. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

7. Fahrzeugüber- und Fahrzeugrückgabe

- a) Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin unter Beachtung der Uhrzeit an der im Vertrag benannten Übergabestation des Vermieters abzugeben. Die genauen Uhrzeiten sind vorab abzusprechen und verbindlich. Eine verspätete Abholung führt nicht zu einer ermäßigten Miete.
- b) Bei der Fahrzeugübergabe sind der gültige Personalausweis/ amtl. Ausweis und Führerschein im Original vorzulegen.
- c) Der Mieter verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Vermieter, bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügenden Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.
- d) Das Fahrzeug wird dem Mieter in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder „Parkrempler“ stellen keinen Mangel dar, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs hierdurch nicht beeinträchtigt ist.
- e) Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Einweisung in das Fahrzeug durch den Vermieter bzw. seine Mitarbeitenden. Der Vermieter ist berechtigt die Übergabe des Fahrzeugs an den Mieter zu verweigern solange der Mieter nicht an der Einweisung teilgenommen hat. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Mieter.
- f) Der Mieter verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs an den Vermieter eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei ein Rückgabeprotokoll erstellt wird, welches vom Vermieter und dem Mieter zu unterzeichnen ist. Beschädigungen, die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeugrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters, sofern dieser nicht nachweist, dass die Beschädigungen bereits bei Übergabe vorgelegen haben.
- g) Bei den Fahrzeugen des Vermieters handelt es sich ausschließlich um Nichtraucherfahrzeuge. Es ist dem Mieter nicht gestattet in den **Fahrzeugen und Vorzelten** des Vermieters zu Rauchen. Dies gilt für Zigaretten, E-Zigarette, „Vapes“, Cannabis, Shishas, Tabakerhitzer und ähnliches gleichermaßen. Offenes Kerzenfeuer sowie das Braten von Fisch im Wageninneren / in in den Vorzelten ist nicht gestattet.
- h) Das Fahrzeug wird an den Mieter in einem von außen und innen gereinigtem Zustand mit vollem Kraftstofftank übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in einem von außen und innen gereinigten, dem Übergabeprotokoll entsprechenden Zustand ebenfalls mit vollem Kraftstofftank zurückzugeben. Der gereinigte Zustand beinhaltet insbesondere die Außenreinigung, eine Reinigung des Innenraums und der Toilette, sowie deren Leerung. Der Fäkalientank ist zu säubern und mit einer Chemietablette und etwas Wasser zu füllen. Die genauen Reinigungsanweisungen werden dem Mieter separat zugesandt (vgl. Hinweise zur Rückgabe und Reinigung).

- i) Eine Rücknahme bei Dämmerung/ Dunkelheit ist nicht möglich.
- j) Wird bei der der Rückgabe des Fahrzeugs eine nicht vertragsgemäße Verschmutzung festgestellt, werden folgende Sonderreinigungspauschalen fällig:

200,00 € inkl. MwSt. für ein Wohnmobil (innen)

150,00 € inkl. MwSt. für einen Wohnwagen (innen)

150,00 € inkl. MwSt. für eine nicht/nicht ausreichend geleerte oder gereinigte Toilette / Toilettenkassette

100,00 € inkl. MwSt. Wohnwagen bei äußerer Verschmutzung

150,00 € incl. MwSt. Wohnmobil bei äußerer Verschmutzung

250,00 € incl. MwSt. bei Rauchgeruch / Fischgeruch

Es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bei groben Verschmutzungen wird der Auftrag an eine externe Reinigungsfirma abgegeben der tatsächlich entstandene Mehraufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

Sollte eine Betankung des Fahrzeugs notwendig sein, da das Fahrzeug nicht mit vollem Kraftstofftank an den Vermieter übergeben worden ist, so sind die Kraftstoffkosten zuzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von

25,00 € inkl. MwSt.

durch den Mieter zu tragen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- k) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben.

Für jede schuldhafte Zuwiderhandlung ist der Mieter zur Zahlung einer **Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen vereinbarten Tagesmiete** verpflichtet.

Der Vermieter kann neben der Zahlung der Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall wird der Anspruch auf Vertragsstrafe mit einem Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz aus derselben Pflichtverletzung verrechnet.

- l) Kommt der Mieter seiner Rückgabepflicht auch nach einer ausdrücklichen Rückgabeaufforderung schuldhaft nicht nach, bzw. ist für den Vermieter schuldhaft nicht erreichbar, muss der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter das Fahrzeug widerrechtlich nutzt. Der Vermieter ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Hierfür wird eine

Bearbeitungsaufwandspauschale von 50,00 € inkl. MwSt.

berechnet, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- m) Ist eine Abholung des Fahrzeugs durch den Vermieter notwendig, da der Mieter des Fahrzeug nicht wie vereinbart zur zurückgebracht hat, wird hierfür eine

Aufwandspauschale

zzgl. 0,50 Cent pro gefahrenem Kilometer

berechnet, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter die verspätete oder unterbliebene Rückgabe nicht zu vertreten hat.

- n) Für eine Verlängerung des vereinbarten Mietverhältnisses bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung des Vermieters wird ausschließlich in Text- oder Schriftform erteilt.
- o) Der Mieter kann das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgeben. Dies hat jedoch keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge.
- p) Im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 543 Abs. 1 S.1 BGB hat der Vermieter das Recht das Fahrzeug vom Mieter zurückzuverlangen. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Mieters bleibt hiervon unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters,
 - Gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
 - Mangelnde Pflege des Fahrzeugs,
 - Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch.
- p) Sofern zwischen dem Vermieter und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen, und, ist der Vermieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei einem der Mietverträge berechtigt, kann er auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihm die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter:

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- dem Vermieter einen Schaden am Mietfahrzeug schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden beifügt,
- ein Mietfahrzeug bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

- q) Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.
- r) Der dem Vermieter durch ein Verschulden des Mieters während der Mietzeit entstehende Schaden ist mit Ende des Mietverhältnisses fällig und dem Vermieter bei Rückgabe **in bar** zu begleichen.

8. Kautio

- a) Der Mieter hinterlegt die im Mietvertrag vereinbarte

Kautio in Höhe von 1.500,00 €

in bar bei Fahrzeugübergabe oder per vorab-Überweisung auf das Geschäftskonto beim Vermieter. Die Kautio ist unabhängig von einem vereinbarten Selbstbehalt zu hinterlegen. Der Abschluss einer CWD-Versicherung ersetzt nicht die zu hinterlegende Kautio.

- b) Bei ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Endabrechnung wird die Kautio zurückerstattet.

Eine nicht vertragsgemäße Rückgabe liegt insbesondere dann vor, wenn dem Vermieter durch:

- Schäden am Fahrzeug selbst oder dessen Ausstattung oder Einrichtung
- Reinigung des Fahrzeugs
- Reinigung der Toilette/Toilettenkassette
- Mehrkilometer
- fehlender Kraftstoff

zusätzliche Kosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten (vgl. zu den anfallenden Pauschalen unter Ziff. 7, 11, 14) werden bei der Rückgabe des Fahrzeugs unmittelbar mit der Kautio verrechnet.

- c) Im Schadensfall ist der Vermieter berechtigt, solange die Schuldfrage ungeklärt ist, die Kautio **in vollem Umfang** zurückzubehalten.
- d) Der dem Vermieter durch ein Verschulden des Mieters während der Mietzeit entstehende Schaden ist mit Ende des Mietverhältnisses fällig und dem Vermieter bei Rückgabe **in bar** zu begleichen.

9. Ersatzfahrzeug und Reparaturen

- a) Kann das gebuchte Fahrzeug zum eigentlichen Übergabezeitpunkt aufgrund eines vom Vermieter nicht zu vertretenden Ereignisses nicht zur Verfügung gestellt werden oder ist das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört worden oder ist absehbar, dass der Gebrauch unangemessen lange verhindert oder entzogen sein wird, behält sich der Vermieter das Recht vor ein vergleichbares Fahrzeug derselben Fahr-

zeugkategorie bereitzustellen, ohne dass der Fall des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB eintritt.

- b) Ist kein Ersatzfahrzeug verfügbar hat der Mieter einen Anspruch auf Erstattung des vollen Mietpreises. Im Falle der späteren Zerstörung oder anderweitigen Gebrauchsunmöglichkeit hat der Mieter einen Anspruch auf Erstattung eines angemessenen, anteiligen Teil der bereits gezahlten Miete.
- c) Wird das Fahrzeug durch ein Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, ist eine Kündigung des Mieters gem. § 543 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.
- d) Für Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, bedarf es einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters in Text- oder Schriftform.

Die bei einer solchen Reparatur anfallenden Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist. Eine Kostenersatzung ohne Vorlage des Originalbeleges ist nicht möglich. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

- e) Im Falle eines Schadens an der Mietsache, verursacht durch den Mieter und einer daraus folgenden nötigen Reparatur durch eine Fachwerkstatt ist durch den Vermieter die ausführende Werkstatt zu bestimmen.
- f) Nimmt der Vermieter die Reparatur eines Schadens selbst oder durch eigene Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz von 55,00 € (netto) als angemessene Ersatzleistung vereinbart. Ebenfalls kann dem Mieter der Aufwand des Vermieters zur Beseitigung des durch ihn verursachten Schadens mit 55,00 € (netto)/ angefangene Arbeitsstunde in Rechnung gestellt werden.
- g) Der Vermieter behält sich vor, den Mieter bei einem durch ihn an der Mietsache verursachten Schaden der zum Ausfall der Folgegeschäfte führt, in Regress zu nehmen.

10. Obliegenheiten des Mieters

- a) Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/ den im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung und Rückgabe des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweis beim Vermieter zu hinterlegen.
- b) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.
- c) Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Reifendruckes, des Ölstands, die Abkopplung der Gaszu-

fuhr vor Fahrtantritt (Wohnwagen - Ausnahme: Duo Control), die Beseitigung von Schneeablagerungen auf dem Dach des Fahrzeugs, die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffs, das Fahrzeug ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen, sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Signalisieren die Kontrollleuchten des Fahrzeugs ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Fahrzeug dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten bzw. eine Fachwerkstatt anzufahren.

- d) Der Mieter verpflichtet sich auf eigene Kosten, das Fahrzeug bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, starker Schneefall oder Überschwemmung) oder bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus entsprechend zu sichern, z. B. durch Abstellen in einer gesicherten Garage.
- e) Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, sowie dazugehörigen Übungsfahrten,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - zur Benutzung auf **Festivals jeglicher Art**;
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen (ausgenommen Gasflaschen in der hierfür vorgesehenen Gasgarage des jeweiligen Fahrzeugs)
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - zur Untervermietung;
 - zur Leihe;
 - zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
 - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung sowie insbesondere der Ausübung von Prostitution;
 - für Fahrschulübungen,
 - für Fahrten auf nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Strecken, wozu insbesondere Geländefahrten zählen.
- e) Auslandsfahrten in den Geltungsbereich der EU sowie Großbritannien, Nordirland, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein sind **grundsätzlich zulässig**.
- f) **Unzulässig** sind Fahrten nach: Russland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. **Zuwiderhandlungen führen zum Erlöschen des Versicherungsschutzes und der Mieter haftet 100% für etwaig entstandene Schäden.**

- g) Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- h) **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fahrten in Kriegsgebiete unzulässig sind.**
- i) Der Mieter ist nicht berechtigt an dem Fahrzeug technische Veränderungen jedweder Art vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind die unter Ziff. 9d beschriebenen Kleinreparaturen.
- j) Der Mieter hat bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen.
- k) Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) dem Vermieter unverzüglich per E-Mail info@vermietung-beck.de oder telefonisch unter 0176/60026656 anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) ist dem Mieter eine Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort. Die Stornoregelungen gem. Ziff. 6 a ff. finden Anwendung.
- l) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- m) Werden gegen den Mieter bzw. Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- n) Der Vermieter behält sich vor, den Mieter bei einem durch ihn an der Mietsache verursachten Schaden, der zum Ausfall der Folgegeschäfte führt, in Regress zu nehmen.

11. Haustiere

- a) Die Mitnahme von Haustieren ist nur mit ausdrücklich erklärter Einwilligung des Vermieters in Schrift- oder Textform zulässig. Die Mitnahme von Tierart, Anzahl und Größe wird im Mietvertrag angegeben.
- b) Es ist nur gestattet gesunde Tiere mitzunehmen, die frei von ansteckenden Krankheiten, Milben, Flöhen, Läusen und ähnlichen Parasiten sind.
- c) Haustiere dürfen nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen /-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter selbst verantwortlich.
- d) Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung führen. Sofern das Fahrzeug nach Tier riecht oder/und Tierhaare oder Tierausscheidungen im Fahrzeug vorgefunden werden, wird eine

Sonderreinigungspauschale von 250,00 €

erhoben, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Ein möglicher Schadenersatzanspruches des Vermieters aufgrund einer möglichen Nichtvermietbarkeit und dem damit einhergehenden entgangenem Gewinn bleiben hiervon unberührt.

- e) Im Falle der Zuwiderhandlung kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

12. Verhalten bei Unfall oder im Schadensfall

- a) Während der Mietzeit auftretende Mängel, Unfälle, Diebstahl, Wild-, Vandalismus- oder sonstige Schäden am Fahrzeug sind dem Vermieter **umgehend**

telefonisch unter: 0176/60026656 oder 0176/55364881

oder

per E-Mail unter: info@vermietung-beck.de

mitzuteilen.

Im Falle eines während der Mietzeit auftretenden Unfalls, Diebstahls, Vandalismus oder sonstigen Liegenbleibens ist **umgehend die örtlich zuständige Polizei** zu verständigen

Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, so ist dies von Mieter dem Vermieter in geeigneter Form nachzuweisen.

b) Die Informationspflicht gegenüber dem Vermieter besteht auch bei geringfügigen Schäden.

- c) Im Falle eines während der Mietzeit auftretenden Unfalls hat der Mieter oder Fahrer alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Hierzu zählt insbesondere, dass der Mieter verpflichtet ist einen vollständigen und **ausführlichen Unfallbericht zu verfassen und aussagekräftige Lichtbilder** zu fertigen. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen und die Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Unfallbericht ist dem Vermieter ohne schuldhaftes Zögern zu übergeben. Für den Unfallbericht kann der sich im Fahrzeug (Fahrzeugmappe) befindliche Vordruck genutzt werden.
- d) Sollte durch die nicht erfolgte Meldung eines Schadens oder eines Mangels Kosten seitens des Vermieters entstehen, behält sich der Vermieter vor einen entsprechenden Schaden beim Mieter geltend zu machen.
- e) Das unter Ziff. 12 genannte gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen des Mieters ohne Mitwirkung Dritter.
- f) Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen vor Ort nicht anerkannt werden.
- g) Der Mieter ist im Falle des Diebstahl verpflichtet dem Vermieter eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zur Verfügung zu stellen.

- h) Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind dem Vermieter ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

13. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie, sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- b) Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände die bei der Rückgabe des Fahrzeugs durch den Mieter zurückgelassen werden; dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.

14. Haftung des Mieters

- a) Bei Schäden am Fahrzeug, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzung haftet der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Demnach haftet der Mieter und/oder der Fahrer dann nicht, wenn er/sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Die Abrechnung erfolgt über eine Reparaturrechnung oder einen Kostenvoranschlag.

Zusätzlich anfallende Kosten wie

- eines ggf. notwendigen Kostenvoranschlags
- etwaige Verbringungskosten/Fahrtkosten
- Zeitaufwand des Vermieters (Entschädigung: 55,- Euro netto / Stunde)
- **Aufwandspauschale**

werden mit der Kautions und **nicht mit dem Selbstbehalt** verrechnet.

- c) Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- d) Die Haftungsbeschränkung des Mieters umfasst ausschließlich die Beschädigung durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen herrührendes, plötzliches Ereignis. Betriebs- und reine Bruchschäden sind daher keine Unfallschäden und sind

durch die Versicherung nicht erfasst. Schalt- und Betankungsfehler bei Wohnmobilen, **Schäden an Markisen** oder Schäden durch falsche Ladungssicherung sind daher auch nicht von der Versicherung umfasst und von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

- e) Die Haftungsbeschränkung entbindet nicht von den vertraglichen Obliegenheiten gem. Ziff. 10 dieser Vermietbedingungen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Obliegenheiten oder gegen die Pflichten des Mieters aus Ziff. 2 (Mindestalter des Fahrers), Ziff. 7 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), Ziff. 12 (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) lässt die Haftungsbeschränkung in Gänze entfallen.

Dieser Entfall der Haftungsbeschränkung tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Vertragspflicht bzw. Obliegenheit keinen Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzung der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

- f) Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- g) Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

- h) Kommt der Vermieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzugs vollumfänglich, also ohne Haftungsbeschränkung, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- i) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- j) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgelder, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.
- k) Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden

zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 €

an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

- l) Der Mieter hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

- m) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den/die berechtigten Fahrer, wobei die vertraglich Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietsache gilt.
- n) Führt das Verhalten des Mieters während der Nutzung des Mietobjektes zu einer Schädigung und eine Folgevermietung kann aufgrund des Fehlverhaltens des Mieters nicht stattfinden, so kann der Mieter für den Ausfall der Folgegeschäfte im gesetzlichen Umfang haftbar gemacht werden.

15. Verjährung

- a) Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich über vorhandene Mängel in Textform zu informieren. Unterlässt der Mieter eine entsprechende Mängelanzeige, sind Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter hinsichtlich dieser Mängel nur möglich, wenn den Mieter kein Verschulden bezüglich der unterlassenen Anzeige trifft. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an der vereinbarten Vermietstation. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

16. Allgemeine Bestimmungen

- a) Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
- b) Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, die nicht in einer Geldforderung bestehen, sind ausgeschlossen. Ebenso ist die Geltendmachung solcher abgetretener Ansprüche im eigenen Namen ausgeschlossen.
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass trotz Abschluss eines Vertrags über Fernkommunikationsmittel (Internet oder Telefon) gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht besteht.

17. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/ Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- b) Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter, der Vermietung Beck GbR und ihren Vertragspartnern / Lizenznehmern und an andere beauftragte Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen.
- c) Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Daten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Zentrale Bußgeldstelle, Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung sowie in den Fällen der Ziff. 14 j. und k. an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.
- d) Der Vermieter behält sich vor bzw. hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeuges festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeuges.

18. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters oder der vereinbarten Übergabestation des Vermieters.
- b) Änderungen dieser allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Hat der Mieter keinen deutschen Wohnsitz und damit keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat der im Klagewege in Anspruch zu nehmende Mieter nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder ist sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Gerichtsstand der Übergabestation des Vermieters.

- d) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- e) Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- f) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Diese allgemeinen Vermietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.

Stand 01.01.2025

